



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782)

Nummer der ABG: D 2062

Gerät: Sicherheitsglas

Typ: MPK

Inhaber der ABG und Hersteller: MPK Metall- und Plastikverarbeitung GmbH & Co. KG
5883 Kierspe

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

~ D 2062

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen hinsichtlich der geprüften Eigenschaften mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" Nr. 29 vom 27.06.1974 (Verkehrsblatt 1974 S. 423 ff.) aufgeführt sind.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. D 2062 erstreckt sich auf das Sicherheitsglas, Typ MPK, aus glasähnlichem Kunststoff in den Ausführungen:

"A" durchgehend milchig weiß eingefärbte verformte Einzelscheibe in einer Dicke von 1,5 mm,

"B" Doppelscheibe, bestehend aus zwei durchgehend milchig weiß verformten durch Schweißung miteinander verbundenen Einzelscheiben in einer Dicke von je 1,5 mm, wobei die innenliegende Scheibe mit Lüftungsrippen versehen ist.

Die Scheiben der Ausführungen "A" und "B" dürfen nur zur Verwendung als Dachluke in Kraftfahrzeugen und Anhängern feilgeboten werden.

Jede Scheibe aus Sicherheitsglas, Typ MPK, ist wie folgt zu kennzeichnen:

MPK
~ D 2062

Die Scheiben dürfen auch mit fremden Firmenzeichen und ausländischen Zulassungszeichen gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichen ~ D 2062 ausgeschlossen sind.

Flensburg, den 8. März 1982
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:



Regierungssekretär

Anlagen:
Prüfzeugnis des Staatlichen
Materialprüfungsamtes Nord-
rhein-Westfalen, Dortmund,
Nr. 41 0107 6 81-2 vom 17.12.1981